

Information

Gesetzliche Verpflichtung zur Eichung und Neueichung

Wärmezähler, sowie Warm- und Kaltwasserzähler sind Messgeräte, die der Eichpflicht unterliegen. Durch die Eichung/ Beglaubigung wird die vom Gesetzgeber geforderte Messgenauigkeit von Messgeräten sichergestellt und dokumentiert. Die entsprechenden Neueichungen müssen überwacht werden, mit dem Ziel, den Nacheichungsaustausch rechtzeitig durchzuführen.

W a n n ist die Neueichung fällig?

Gemäß der Eichgesetzgebung sind

- Kaltwasserzähler alle 6 Jahre
- Warmwasser- bzw. Wärmemengenzähler alle 5 Jahre

für eine weitere Eichgültigkeitsperiode neu zu eichen bzw. durch neu geeichte Geräte zu ersetzen.

W a r u m muss die Neueichung durchgeführt werden?

Nach § 1 des Eichgesetzes müssen Voraussetzungen für die korrekte Messung gesichert werden. Wasser- und Wärmemengenzähler unterliegen einem Verschleiß und nach gewisser Zeit lässt die Genauigkeit der Messung zwangsläufig nach. Kalkablagerungen und andere Feststoffe im Wasser führen im Laufe der Jahre dazu, dass die mechanischen Teile in den Zählern verkrusten und somit keine Messung mehr ermöglichen. Das Eichgesetz soll die Verwendung dieser nicht mehr geeigneten Messgeräte verhindern.

Zur näheren Erläuterung sei das Ergebnis eines jahrelangen Feldversuches der PTB an Hauswasserzählern genannt: 14 % von über 20.000 Hauswasserzählern, die bundesweit von Stadtwerken nach 6 Jahren zur Überprüfung zur Verfügung gestellt wurden, halten den zulässigen Verkehrsfehler (d.h. +- 10%!!) nicht mehr ein!

W e n betrifft die gesetzliche Verpflichtung?

Alle Betreiber von Messgeräten wie z. B. private Vermieter, Wohnungsbaugesellschaften und Hausverwaltungen. Damit sind auch Eigentümer mit Geräten die nur der gebäudeinternen Wasserabrechnung dienen, genauso betroffen.

Wichtig !!!

Das Eichgesetz gestattet in keinem Fall die Verwendung von nicht geeichten Geräten. Die vorsätzliche oder fahrlässige Verwendung von nicht geeichten oder nicht beglaubigten Messgeräten, stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 19 des Eichgesetzes dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

Das Eichgesetz lässt sich auch durch Beschlüsse von Eigentümern nicht umgehen. Die immer wieder vertretene Meinung, dass der Beschluss einer Wohnungseigentümergeinschaft zur Ablehnung einer Eichung ausreicht, um sich dem Eichgesetz zu entziehen, ist falsch.

Gültigkeit der Abrechnung!

Erfolgt eine Heiz- bzw. Wasserabrechnung mit nicht geeichten oder defekten Geräten, ist diese Abrechnung ungültig. Nicht geeichte Zähler gelten als defekte Messgeräte. Ein Mieter hat das Recht, die Anerkennung der Abrechnung zu verweigern, wenn diese auf Basis von Messwerten von nicht geeichten Messgeräten erstellt wurde.

Ebenso ist eine wiederholte Schätzung für zwei aufeinander folgender Abrechnungszeiträume unzulässig, wenn der Grund der gescheiterten Ablesung, defektes Messgerät, derselbe wie im Vorjahr geblieben ist. Mangels einer ordnungsgemäßen Abrechnung ist der Saldo somit nicht fällig. (AG Schönberg, Urt. 22.7.03- Az. 17c 57/03)